

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ausführliche und grundrichtige Beschreibung des ganzen Elb-Stroms ...

Schneider, Caspar

Nürnberg, 1687

Widmung

urn:nbn:de:bsz:31-98950



Ir Leopold von
 Gottes Gnaden /
 Erwählter Römi-
 scher Kayser zu allen
 Zeiten / Mehrer des
 Reichs / in Germanien / zu Hun-
 garn / Böhaimb / Dalmatien /
 Croatien und Slavonien Kö-
 nig / Erz- Herzog zu Oester-
 reich / Herzog zu Burgund /
 Steyer / Kärndten / Crain
 und Wirtenberg / Graf zu Ty-
 rol etc. Bekennen öffentlich mit
 diesem Brief / und thun kund al-
 lermänniglich / daß Uns Christoff
 Riegel / Bürgerlicher Buchfüh-
 rer zu Nürnberg / in Unterthä-
 nigkeit zu vernehmen gegeben /
 was massen er willens / zwen

X ij Teut-



Teutsche Tractätlein / in Duo-
 dez / als erstlich eine ausführliche
 und Grundmässige Beschreibung
 des ganzen Elbstroms / und
 dann andertens / den getreuen
 Reis-Gefehrten durch Ober- und
 Nieder-Teutschland / durch den
 Truct heraus zu geben / weil
 er aber besorgen müsse / es möch-
 te ein anderer Gewinnsichtiger / so
 von seinen Vorhaben einige Nach-
 richt erlangte / sich erkühnen / ih-
 ne solcher beyder Tractätlein we-
 gen auf einige Weis zu defraudi-
 ren und in grossen Schaden zu
 setzen. Als hat Uns er allerun-
 terthänigst angeruffen und ge-
 betten / Wir ihm mit Uns im
 Kaiserl. Privilegio Impresso^{io},
 auf sechs Jahr gewöhnlicher ras-
 sen also fort zu begnaden aller-
 gnädigst geruheten. Wann Wir
 nun gnädiglich angesehen / ist
 an-

angedeute ga
 die angewend
 kosten dieses
 Wir demselben
 und Freiheit
 solches hiemit
 Briefs / also ur
 er Christoff Ri
 de Tractätlein
 ausgehen / hin
 geben und ve
 auch ihm solch
 sein und seiner
 und Wissen / inn
 ren von Dato
 rechnen / wede
 schen Reich / n
 Königreich /
 Landen / auf g
 Form / ganz od
 und Extracts-
 ne die darzu
 Charten / oder s



angedeute ganz billige Bitt/auch
die angewendte Mühe und Un-
kosten dieses Werks ; so haben
Wir demselben die Gnad gethan/
und Freyheit geben / thun auch
solches hiemit in Kraft dieses
Briefs/ also und dergestalt / daß
er Christoff Riegel berührte bee-
de Tractätlein in offenen Truck
ausgehen / hin und wieder aus-
geben und verkauffen lassen /
auch ihme solche niemand / ohne
sein und seiner Erben Consens
und Wissen/innerhalb sechs Jah-
ren von Dato diß Briefs anzu-
rechnen / weder im Heil. Römi-
schen Reich / noch Unserm Erb-
Königreich / Fürstenthum und
Landen / auf gleiche und andere
Form / ganz oder nur zum Theil
und Extracts-weis/mit-oder oh-
ne die darzu gehörige Land-
Charten/oder Kupffer/vor-mit-
) (iij oder



oder nachdrucken und verkauffen
lassen solle. Und gebieten dar-
auf allen und jeden Unfern und
des Heil. Reichs/ auch Unserer
Erb-Königreich / Fürstenthum
und Landen / Unterthanen und
Getreuen / insonderheit aber /
allen Buchdruckern / Buchfüh-
rern und Buchverkauffern / bey
Vermeidung Fünf Mark lötiges
Goldes/ die ein jeder so oft er fre-
ventlich hierwider thäte / Uns
halb in Unsere und des Reichs
Cainner / und den andern halben
Theil / obbemeldtem Christoff
Kiegel / oder seinen Erben/ un-
nachlässig zu bezahlen verfallen
seyn solle/ hiemit ernstlich befeh-
lend/und wollen/ daß ihr noch ei-
niger aus euch selbst / oder je-
mand von euret wegen obange-
regte zwen Tractätlein / inner-
halb der ob-bestimmten sechs
Jah-



Jahren obve
nicht nachdr
so nachgedru
habet/umtra
noch auch and
tet/in keine V
meidung Un
Ungnad / ob
Verlierung
Drucks/ de
gel oder sein
Befehlshab
Zuthun ein
rigkeit / wo
euer jeden f
gleich aus eig
Verhinderun
zu sich nehm
ihren Gefa
thun mögen;
wehnter Ch
beseiffigen /
beeden Tract



Jahren obverstandener Massen
nicht nachdrucket / noch auch als
so nachgedruckt distrahiret / feil
habet / umtraget oder verkauffet /
noch auch andern zu thun gestat-
tet / in keine Weis / alles bey Ver-
meidung Unserer Kayserlichen
Ungnad / obbemeldter Pönn und
Berliering desselben eures
Drucks / den vielgedachter Rie-
gel oder seine Erben / auch deren
Befehlshabere / mit Hülff und
Zuthun eines jeden Orts Ob-
rigkeit / wo sie dergleichen bey
euer jeden finden werden / also
gleich aus eigenem Gewalt ohne
Verhinderung männiglich
zu sich nehmen / und damit nach
ihren Gefallen handeln und
thun mögen; doch solle mehr-er-
wehnter Christoff Riegel sich
befleißigen / daß dick-besagten
beeden Tractätlein / nichts ein-
(iiii ver-



verleibet werde / welches Uns /
und dem Heiligen Römischen
Reich noch auch Unserer uralten
Catholischen Religion / oder an-
dern guten Sitten entgegen
seye / bey Verlierung aller Exem-
plarien / und Vermeidung einer
absonderlichen Straff / auch
schuldig seyn / von jedem Tra-
ctätlein / Fünf Exemplaria / auf
seine Unkosten zu Unser Reichs-
Hof-Canzley / bey Verlust dieser
Unser Kayserlichen Freyheit zu
übersenden und dieses Impres-
sorium bey denenselben / voran-
drucken zu lassen. Mit Urkund/
dis Briefs besiegelt / mit Unserm
Kayserlichen aufgedruckten Se-
eret-Insiigel. Geben in Unser
Stadt Wien den Fünften Apri-
lis Anno Tausend Sechs hun-
dert Sechs und Achtzig / Unserer
Reiche des Römischen im Acht
und

und Zwan-
schen / im Ein-
und des Böh-
mischen.
Leopold.

Ut Leo

L

Ad Mandat
Maje

Frans



und Zwanzigsten / des Hungari-
schen / im Ein und Dreissigsten /
und des Böhmischen im Dreiss-
sigsten.

Leopold.

Ut Leopold Wilhelm Graf
zu Königsegg.

L.S.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium

Franz Martin Menß-
hengen.

Xv Vor